

	Textilien Bestimmung der Handelsmasse Teil 2: Bestimmung der Handelsmasse und der Handelsfeinheit	DIN 53800-2
ICS 59.080.30 Ersatz für DIN 53823:1961-05, DIN 53824:1969-09, DIN 53825:1974-07 und DIN 53826:1974-07 Textiles — Determination of commercial mass — Part 2: Determination of commercial mass and commercial linear density Textiles — Détermination de la masse commerciale — Partie 2: Détermination de la masse commerciale et de la masse linéique commerciale		
Vorwort Der Arbeitsausschuss NMP 541 „Bestimmung der Handelsmasse von Textilien“ hat die vorliegende Norm erstellt. Änderungen Gegenüber DIN 53823:1961-05, DIN 53824:1969-09, DIN 53825:1974-07 und DIN 53826:1974-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen: a) Normen zusammengefasst; b) neue Gliederung der Norm; c) Berechnung des Feuchtezuschlages für Mischungen verschiedener Faserstoffe. Frühere Ausgaben DIN 53823: 1961-05 DIN 53824: 1969-09, DIN DVM 3821 = DIN 53821:1940x-08 DIN 52825: 1974-07 DIN 53826: 1974-07 Fortsetzung Seite 2 bis 12 Normenausschuss Materialprüfung (NMP) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.		

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt ein Verfahren für die Bestimmung der Handelsmasse aller textilen Rohstoffe und für Garne, die aus diesen Rohstoffen rein oder in Mischung hergestellt worden sind sowie für die Bestimmung der Handelsfeinheit von Garnen aus diesen Rohstoffen, fest. Lediglich die in Öl gesponnenen Kammgarne, die nach der internationalen Regelung der Wollkonditionierung zu behandeln sind, und Garne aus Glasfasern bilden eine Ausnahme.

Zur Bestimmung der Handelsmasse von Bast- und Hartfasergarnen gilt nach Vereinbarung auch DIN ISO 3733. Bei Sisal- und Manilagarnen gilt ausschließlich DIN ISO 3733.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 53800-1, *Textilien — Bestimmung der Handelsmasse — Teil 1: Bestimmung der Trockenmasse durch Trocknen im Heißluftstrom.*

DIN EN 20139, *Textilien — Normalklimate für die Probenvorbereitung und Prüfung (ISO 139:1973); Deutsche Fassung EN 20139:1992.*

DIN EN ISO 2060, *Textilien — Garne von Aufmachungseinheiten — Bestimmung der Feinheit (Masse je Längeneinheit) durch Strangverfahren (ISO 2060:1994); Deutsche Fassung EN ISO 2060:1995.*

DIN ISO 3733, *Mineralölerzeugnisse und bituminöse Bindemittel — Bestimmung des Wassergehaltes, Destillationsverfahren.*

DIN ISO 10012-1, *Forderungen an die Qualitätssicherung für Messmittel — Bestätigungssystem für Messmittel — Identisch mit ISO 10012-1:1992.*

Textilkennzeichnungsgesetz (TKZG) vom 14. August 1986 (In: BGBl I, 1986, Nr 41, S.1285 bis 1295, geändert durch TKZGÄndV 1 vom 26. Mai 1998)¹⁾

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die in E DIN 53800-1 angegebenen Begriffe.

4 Zustand der Verpackungseinheiten

4.1 Es ist in der Regel die Anlieferung der ganzen Teilsendung eines Abschlusses notwendig. Die Prüfstelle ist jedoch berechtigt, die Probenahme außerhalb der Prüfstelle am Lagerort der Sendung vorzunehmen, sofern sie dabei die alleinige und volle Verantwortung für eine sachgemäße Durchführung der Prüfung übernehmen kann.

¹⁾ Zu beziehen durch: Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

4.2 Die Verpackungseinheiten müssen sich im gleichen Zustand befinden, in dem sie vom Verkäufer geliefert wurden. Angebrochene Verpackungseinheiten sind von der Untersuchung ausgeschlossen.

Die Verpackungseinheiten müssen bei der Beförderung und Lagerung gegen äußere Einflüsse geschützt sein.

4.3 Vor der Bestimmung der Handelsmasse einer Lieferung muss zunächst jede Verpackungseinheit, vor allem ihr Inhalt, untersucht werden, ob etwa Durchnässungen oder andere wahrnehmbare Ungleichmäßigkeiten im zu erwartenden Trocknungsverlust die Feststellung der Handelsmasse nach der vorliegenden Norm unmöglich machen. Im Prüfbericht ist gegebenenfalls ein Vermerk über den Zustand der Verpackungseinheiten aufzunehmen, indem darauf hingewiesen wird, dass das Prüfergebnis infolge der festgestellten ungewöhnlichen Differenzen in den Trocknungsverlusten nicht mit Sicherheit als Durchschnittswert angesehen werden kann.

5 Bestimmung der Bruttomasse und der Tara

5.1 Die Bestimmung der Bruttomasse und der Tara ist üblicherweise in den Räumen und mit den Mitteln der Prüfstelle vorzunehmen. Wird die Probe jedoch nach 4.1 am Lagerort der Sendung entnommen, dann hat sich der Beauftragte der Prüfstelle davon zu überzeugen, dass die zur Verfügung gestellte Waage kalibriert ist und den Vorgaben der Prüfmittelüberwachung nach DIN ISO 10012-1 entspricht. Die Bruttomasse und die Tara der zur Probenahme ausgewählten Verpackungseinheiten der Sendung müssen auf 0,1 % bestimmt werden.

5.2 Bruttomasse und Tara der Verpackungseinheiten müssen auf einer Waage bestimmt werden, deren Messbereich bis 500 kg betragen darf. Sie muss den Anforderungen der Vorgaben der Prüfmittelüberwachung entsprechen und regelmäßig nachgeprüft werden. Das Ergebnis der Kalibrierung der Waage ist zu dokumentieren.

6 Entnahme und Vorbereitung der Trocknungsproben

6.1 Die Feststellung der Masse und die Entnahme der Proben darf auf eine Auswahl von Verpackungseinheiten beschränkt bleiben, deren Bruttomasse und Tara zu bestimmen sind und aus denen die Proben unmittelbar nach Feststellen der Bruttomasse zu entnehmen sind. Die Handelsmasse der untersuchten Verpackungseinheiten ist auf die Gesamtlieferung durch Umrechnung über die vom Verkäufer stammende Aufstellung der Masse der Lieferung (siehe 9.4) zu übertragen.

6.2 Mit Einverständnis der Beteiligten dürfen gegebenenfalls auch die Tara-Angaben des Verkäufers als zutreffend angenommen werden; dies muss aber im Prüfbericht vermerkt werden.

6.3 Mit Einverständnis der Beteiligten ist es zulässig, dass deren Beauftragte die Probenahme gemeinsam durchführen. Die Prüfstelle bescheinigt dann aber ausschließlich die von ihr selbst durchgeführte Untersuchung der eingelieferten Proben.

6.4 Für eine Auswahl der zu prüfenden Verpackungseinheiten gelten folgende Mengen, welche aber von der Prüfstelle im Bedarfsfall überschritten werden dürfen:

a) Fasern

Für die Auswahl der zu prüfenden Ballen einer Lieferung gilt die Mindestanzahl der Ballen je Lieferung nach Tabelle 1.

Tabelle 1 — Auswahl der zu prüfenden Verpackungseinheiten

Liefermenge	Anzahl der Ballen je Lieferung min.
bis 5 t Rohstoffmasse	4 Ballen
bis 10 t Rohstoffmasse	5 Ballen
bis 15 t Rohstoffmasse	6 Ballen
bis 20 t Rohstoffmasse	7 Ballen
Für je weitere 10 t Rohstoffmasse wird ein Ballen mehr herangezogen, jedoch nicht mehr als 10 Ballen je Lieferung.	

Nach Feststellung der Bruttomasse sind jedem für die Prüfung ausgewählten Ballen die Trocknungsproben zu entnehmen. Bei Ballen mit einer Masse bis 150 kg sind drei Proben in Richtung einer Raumdiagonalen, bei solchen mit einer Masse über 150 kg fünf Proben an verschiedenen Stellen von zwei Raumdiagonalen zu entnehmen. Die Probe aus der Mitte des Ballens, die besonders zu kennzeichnen ist, muss gewichtsmäßig etwa so groß sein wie die Gesamtheit aller anderen zwei bzw. vier Proben aus einem Ballen.

Die gezogenen Proben sind zu drei Trocknungsproben zusammenzustellen, wobei das angegebene Verhältnis zwischen innen und nach außen hin entnommenen Proben gewahrt bleiben muss.

b) Garne auf Hülsen

Bei Garnen auf Hülsen gilt für die Auswahl Tabelle 2.

Tabelle 2 — Probenanzahl

Anzahl der Verpackungseinheiten je Lieferung	Probenanzahl min.
bis 3	2 je Verpackungseinheit
4 bis 5	je 1 aus 4 Verpackungseinheiten
6 bis 10	je 1 aus 5 Verpackungseinheiten
11 bis 15	je 1 aus 6 Verpackungseinheiten
16 bis 25	je 1 aus 7 Verpackungseinheiten
26 bis 35	je 1 aus 8 Verpackungseinheiten
36 bis 45	je 1 aus 9 Verpackungseinheiten
je weitere 10	1 zusätzlich

Die gezogenen Proben sind zu drei Trocknungsproben zusammenzustellen, wobei das angegebene Verhältnis zwischen innen und nach außen hin entnommenen Proben gewahrt bleiben muss.

Die Auswahl ist so zu treffen, dass die zur Probenahme herangezogenen Verpackungseinheiten den Zustand der gesamten Lieferung möglichst genau wiedergeben.